

Vergabenummer	56-41-021859900-007
---------------	---------------------

Maßnahme

Mittagsverpflegung von 59 städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Leistung

Lieferung von Mittagessen im Cook & Freeze System (Los 1-4) & Cook & Hold System (Los 5)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 **Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

- Ziffer 1 entfällt -

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 **Anlieferungs- oder Annahmestelle**

Ort

Mannheim, verschiedene
Kindertagesstätten im gesamten
Stadtgebiet

Gebäude

Raum

3 **Ausführungsfristen**

Anlieferung

01.01.2027

Ende der Ausführung

31.12.2029

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

4 **Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche Prozent

für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 **Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei

..... -fach einzureichen.

6 **Sicherheitsleistung (§ 18)**

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Es wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung vereinbart.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Für den Fall, dass der bezuschlagte Bieter vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund, der nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist, ausgewechselt werden muss, behält sich der Auftraggeber vor, den übrigen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot in dem Auftrag vorangegangenen Vergabefahren abgegeben hatten, in der Reihenfolge der Wertungsergebnisse unter Zugrundelegung der damaligen Angebote den Auftrag anzutragen, sofern damit der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.

9.2 Zu Ziffer 4 Vertragsstrafen:

9.2.1 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder erheblich gegen wesentliche vertragliche Pflichten, ist zwischen den Vertragsparteien eine Vertragsstrafe

- für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H.,
- bei mehreren Verstößen zusammen bis zu einer Höhe von 5 v. H. in Höhe der Abrechnungssumme pro Vertragsjahr vereinbart. Die Abrechnungssumme wird dabei als Berechnungsgröße für die Vertragsstrafe ausgehend von der Anzahl der Essen nach Maßgabe des betreffenden Loses angesetzt.

9.2.2 Als Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere anzusehen, wenn schuldhaft

- gegen die in Nummer 4 bis 7 der Leistungsbeschreibung enthaltenen Verpflichtungen verstoßen wird, oder
- die vereinbarte Portionszahl unterschritten wird. Es wird keine Vertragsstrafe fällig, wenn der Auftragnehmer rechtzeitig Abhilfe schafft (z.B. durch zeitgerechte Nachlieferungen), oder
- sich wiederholt Fremdkörper im Essen befinden. Bei Fremdkörpern, die zu inneren Verletzungen führen können, wie Glassplitter, reicht das erstmalige Auffinden für das Auslösen einer Vertragsstrafe aus.

Bestreitet der Auftragnehmer die Verwirkung der Vertragsstrafe (§339 BGB), weil er seine Leistung vertragsgemäß erbracht habe, ist er dazu beweispflichtig, sofern nicht die in Rede stehende vertraglich geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

9.2.3 Der Auftragnehmer haftet auch für Verstöße gegen wesentliche vertragliche Pflichten seiner Nachunternehmer, sofern ihm deren Verhalten zuzurechnen ist.

9.2.4 Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seines/seiner Nachunternehmers/n berechtigt die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung, sofern eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit unzumutbar ist. Die fristlose Kündigung erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgloser Abmahnung oder einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist, sofern nicht besondere Umstände eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

9.3 Qualitätssicherung:

Der Auftragnehmer stellt auf Antrag der Auftraggeberin die Kontrollen im eigenen Betriebsablauf zur Qualitätssicherung transparent dar. Dies gilt auch über den Nachweis der Rechnungslegung der Lieferanten von Bio-Produkten.

9.4 Beschwerdemanagement:

Kommt es zu erheblichen oder wiederholten Qualitätsmängeln oder sonstiger Nichterfüllung der Vorgaben oder werden diese vom Auftragnehmer nicht unverzüglich abgestellt, prüft die Auftraggeberin vertragliche Konsequenzen. Stichprobenartige Überprüfungen durch die Auftraggeberin erfolgen.

Es sind folgende Verordnungen zu beachten:

- Verordnung (EU)2018/848, sogenannte EG-Öko-Basisverordnung
- Verordnung (EG) Nr.852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr.853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die sogenannte EU Basis-Verordnung zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht.

9.5 Rechnungsstellung (Fortsetzung zu Ziffer 5):

Die Rechnungen werden in offener und kontrollfähiger Weise der Auftraggeberin monatsgenau schriftlich gestellt. Dies betrifft auch die monatsgenaue Abrechnung.

9.6 Rahmenvereinbarung / Mengen

9.6.1 Der Leistungsumfang pro Los ist sorgfältig geschätzt. Die Schätzmenge des Leistungsumfangs pro Los stellt zugleich die Höchstmenge dar.

9.6.2 Mindestmengen des Abrufs werden nicht festgelegt. Die angegebene Höchstmenge je Los muss nicht voll ausgeschöpft werden.

9.6.3 Die Parteien können einvernehmlich vor Erreichen der Höchstmenge einzelner Positionen weitere Abrufe im Rahmen des § 103 Abs. 5 S.2 i.V.m. § 132 GWB vereinbaren.

9.6.4 Der Vertrag endet mit dem Erreichen des Laufzeitendes. Er endet darüber hinaus mit Erreichen der festgelegten Höchstmengen aller Positionen (auflösende Bedingung) bezogen auf das jeweilige Los.

9.7 Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt drei Jahre. Der AG hat das Recht den Vertrag mittels Sonderkündigung einmal (nach 18 Monaten Vertragslaufzeit) vorzeitig zu beenden. Der AG teilt dem AN sechs Monate vor Ablauf des vorzeitigen Beendigungstermins dies in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen mit.

9.8 Es werden keine Sicherheitsleistungen vereinbart. Ziffer 6 hat keine Gültigkeit.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----